

Raiffeisen Lieferantenkodex

Die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend **«Raiffeisen»**) strebt mit ihren Lieferanten langfristige und faire Beziehungen an. Dabei nehmen für Raiffeisen unternehmerische Verantwortung und Nachhaltigkeit einen bedeutenden Stellenwert ein. Von Unternehmen und Einzelpersonen, die Güter oder Dienstleistungen an Raiffeisen liefern (nachfolgend **«Lieferanten»**), setzt Raiffeisen ein hohes Mass an Verantwortung und Transparenz hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Geschäftsführung auf Umwelt und Gesellschaft voraus.

Dieser Lieferantenkodex beschreibt die Standards im Hinblick auf die geschäftliche Integrität und Ethik, soziale und ökologische Verantwortung sowie damit korrespondierender Managementsysteme, deren Einhaltung Raiffeisen von ihren Lieferanten erwartet. Die Grundsätze gelten in der gesamten Lieferkette, und Lieferanten stellen sicher, dass sie von Mitarbeitenden sowie von allen Subunternehmen und deren Mitarbeitenden eingehalten werden.

Der Lieferantenkodex basiert auf folgenden Übereinkommen und Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Acht Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen
- Global Compact der Vereinten Nationen
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Geschäftliche Integrität und Ethik

1. Einhaltung des geltenden Rechts

Lieferanten haben die geltenden Gesetze und Vorschriften, namentlich das in der Schweiz geltende nationale und internationale Recht sowie aufsichtsrechtliche Bestimmungen und Richtlinien (inkl. Branchenstandards, Vereinbarungen in Bezug auf Sozialstandards usw.), einzuhalten, insbesondere in den Bereichen Arbeitsrecht, Umweltrecht, sowie die Regelungen zum Schutz der Gesundheit und zur Gewährleistung der Sicherheit. Die Lieferanten müssen über alle erforderlichen Lizenzen, Registrierungen und Genehmigungen verfügen und auch Berichterstattungspflichten nachkommen.

2. Fairer Wettbewerb

Lieferanten haben von unlauteren Wettbewerbsverhalten wie die Bildung von Kartellen oder Preisabsprachen abzuweichen und nutzen faire Geschäftspraktiken.

3. Integres Geschäftsverhalten

Korruption, Bestechung, Geldwäscherei, Erpressung, Unterschlagung oder Schmiergeldzahlungen sind in jeder Form untersagt.

Soziale Verantwortung

4. Faire Behandlung von Mitarbeitenden

Lieferanten behandeln Mitarbeitende fair, achten deren Würde, Privatsphäre und Persönlichkeit. Sie stellen sicher, dass es am Arbeitsplatz nicht zu Beeinträchtigungen der körperlichen oder geistigen Integrität kommt einschliesslich sexueller Belästigung, Misshandlung und körperlicher Züchtigung.

5. Faire Arbeitszeiten und Löhne

Lieferanten garantieren angemessene und die gesetzlichen Anforderungen erfüllende Arbeitszeiten, schützen die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden und sorgen für eine faire Entlohnung.

¹ Übereinkommen 87 Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948); Übereinkommen 98 Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949); Übereinkommen 29 Zwangsarbeit (1930) und Protokoll zum Übereinkommen Zwangsarbeit (2014); Übereinkommen 105 Abschaffung der Zwangsarbeit (1957); Übereinkommen 100 Gleichheit des Entgelts (1951); Übereinkommen 111 Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958); Übereinkommen 138 Mindestalter (1973); Übereinkommen 182 Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999).

6. Keine Diskriminierung

Lieferanten verhindern jegliche Art der Diskriminierung, sei dies aufgrund des Geschlechts, Rasse, nationaler Herkunft, Sprache, Religion, politischer Gesinnung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Alter, Zivilstand, Schwangerschaft oder Behinderung.

7. Keine Kinderarbeit

Lieferanten setzen keine Kinder zur Arbeit ein. Sie verpflichten sich, keine Kinder einzustellen und akzeptieren keine Kinderarbeit bei ihren Subunternehmen oder ihren Lieferanten. Grundsätzlich gilt für die Aufnahme einer Beschäftigung das Mindestalter von 15 Jahren.

8. Keine Zwangsarbeit

Jede Form von Zwangsarbeit ist untersagt. Lieferanten stellen insbesondere sicher, dass keine durch Menschenhandel, Sklaverei, oder sonst wie gegen den Willen des Arbeitnehmers erzwungene Arbeit stattfindet.

9. Keine Schwarzarbeit

Lieferanten müssen von jeglicher Form der Schwarzarbeit absehen. Schwarzarbeit bedeutet Arbeit auf An gestellten- oder Selbstständigkeitsbasis, die vollständig oder teilweise gegen geltendes Recht verstösst.

10. Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Lieferanten respektieren das Recht der Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Organisationen nach eigener Wahl zu gründen oder diesen beizutreten, frei Vereinigungen zu bilden, Mitarbeitervertretungen wahrzunehmen und im Kollektiv zu handeln, solange dies nicht gegen geltendes Recht verstösst. Lieferanten müssen jegliche Form der Einmischung in die Gründung, Arbeit oder Verwaltung von Arbeitsorganisationen im Einklang mit dem geltenden Recht unterlassen.

Ökologische Verantwortung

11. Reduktion von Emissionen und Ressourcenverbrauch

Lieferanten verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen, sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Rohstoffen, Energie, Wasser und anderen natürlichen Ressourcen. Lieferanten bemühen sich um den Einsatz neuer fortschrittlicher Umwelttechnologien, die zu messbaren Verbesserungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen einschliesslich Klimawandel führen.

12. Umgang mit Gefahrenstoffen

Chemische und sonstige Gefahrenstoffe, die bei Freisetzung die Umwelt gefährden, müssen entsprechend gekennzeichnet, sicher gehandhabt, ordnungsgemäss eingesetzt und umweltfreundlich entsorgt werden.

13. Reaktion auf schwerwiegende Umweltbelastungen

Treten bei Lieferanten schwerwiegende Umweltbelastungen auf, müssen sie nachweisen, wie sie diese entsprechend anerkannter Umweltmanagementsysteme in Zukunft identifizieren, kontrollieren, auf ein akzeptables Mass verringern oder ganz verhindern.

Managementsysteme

14. Managementsystem

Lieferanten müssen die Einhaltung und kontinuierliche Verbesserung der im vorliegenden Lieferantenkodex verankerten Standards mit Managementsystemen gewährleisten, welche für die Branche des Lieferanten, dessen angebotenen Güter und Dienstleistungen und seine Betriebsgrösse angemessen und wirksam sind. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften und Branchenstandards, Risikominderungs- und Risikomanagement-Prozesse für die Erkennung und Adressierung der in diesem Lieferantenkodex beschriebenen Standards, Schulung der Führung und der Mitarbeitenden über die im Lieferantenkodex formulierten Standard, Dokumentation deren Einhaltung, Audits und Offenlegung von Verstössen gegen den Lieferantenkodex.

15. Beseitigung von Mängeln

Lieferanten werden Verstösse gegen den Lieferantenkodex und daraus resultierende negative Auswirkungen innert angemessener Frist beheben.

Schlussbestimmungen

16. Verbindlichkeit

Lieferanten haben die Standards und Regeln des „Raiffeisen-Lieferantenkodex“ einzuhalten.

17. Untersuchungen, Audits und Auskünfte

Damit Raiffeisen die Einhaltung des Lieferantenkodex durch Lieferanten überprüfen kann, behält sich Raiffeisen das Recht vor, Untersuchungen durchzuführen bzw. Dokumente und Informationen zu den Bestimmungen des Lieferantenkodex zu deren Auditierung vom Lieferanten anzufordern. Raiffeisen behält sich darüber hinaus das Recht vor, von Lieferanten eine Selbsteinschätzung hinsichtlich der Einhaltung des Lieferantenkodex zu verlangen.

18. Kündigungsrecht

Liegt ein schwerwiegender Verstoss gegen den Lieferantenkodex vor oder werden Lieferanten, einschliesslich deren Organe, von einer Behörde, einem Gericht oder einer anderen Organisation wegen eines Verhaltens verurteilt, das einen schwerwiegenden Verstoss gegen eine Bestimmung des Lieferantenkodex darstellt, behält sich Raiffeisen das Recht vor, die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen.